

DIHK-Beschwerdeordnung

in der von der Vollversammlung am 17. November 2016 in Berlin beschlossenen Fassung.

Präambel

§ 24 der DIHK-Satzung sieht für jedes gesetzliche IHK-Mitglied ein Beschwerde- und Klagerecht vor, das unmittelbar gegenüber dem DIHK besteht. Das gesetzliche IHK-Mitglied kann insoweit seinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IHKG geltend machen. Das selbständige Beschwerde- und Klagerecht dient der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen.

§ 1 Beschwerderecht

- (1) Jedes gesetzliche Mitglied eines DIHK-Mitglieds (§ 2 IHKG) ist berechtigt, gegenüber dem DIHK Beschwerde zu erheben, wenn es der Ansicht ist, dass Organe oder Vertreter des DIHK Kompetenzen überschritten haben, die aus § 1 Abs. 1 und 2 DIHK-Satzung in Verbindung mit § 1 IHKG folgen.
- (2) Das Beschwerderecht des gesetzlichen IHK-Mitglieds ist ein verfahrensrechtlicher Anspruch, der unmittelbar gegenüber dem DIHK besteht.

§ 2 Beschwerdestelle

- (1) Der DIHK richtet eine Beschwerdestelle ein. Ihr obliegt die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.
- (2) Die Beschwerdestelle nimmt ihre Aufgaben frei von fachlichen Weisungen wahr.

§ 3 Einlegung, Form, Frist und Inhalt der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde eines gesetzlichen IHK-Mitglieds ist in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung des DIHK zu erheben. Sie kann auch bei einer IHK eingelegt werden, deren gesetzliches Mitglied der Beschwerdeführer ist. Diese leitet die Beschwerde an den DIHK weiter. Der DIHK bestätigt den Eingang der Beschwerde.
- (2) Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde seine IHK-Zugehörigkeit zu belegen. Die behauptete Kompetenzüberschreitung im Sinne von § 1 Abs. 1 ist konkret darzulegen.

§ 4 Verfahrensbeteiligte und Verfahren

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der Beschwerdeführer und der DIHK.
- (2) Der DIHK bezieht die IHK, deren gesetzliches Mitglied der Beschwerdeführer ist, in das Verfahren ein.

- (3) Bestehen gegen die Zulässigkeit der Beschwerde Bedenken, insbesondere, weil der Beschwerdeführer seine IHK-Mitgliedschaft nicht belegt hat oder unklar ist, welche Kompetenzüberschreitung er rügen will, hört der DIHK den Beschwerdeführer dazu an.
- (4) Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bemüht sich der DIHK um eine einvernehmliche Klärung mit dem Beschwerdeführer. Kommt eine einvernehmliche Klärung zustande, ist das Verfahren abgeschlossen. Der DIHK teilt dies dem Beschwerdeführer in Textform mit.
- (5) Wenn keine einvernehmliche Klärung erfolgt, schließt der DIHK durch Entscheidung nach § 5 das Verfahren über die Beschwerde ab.
- (6) Das Verfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzuschließen. Kann das Verfahren aus besonderem Grund nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, ist der Beschwerdeführer darüber und über die voraussichtliche Verfahrensdauer zu informieren.

§ 5 Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Entscheidung obliegt bei Beschwerden über
 - a) Handlungen des DIHK-Ehrenamtes oder des Hauptgeschäftsführers dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Handlungen des DIHK-Hauptamts dem Hauptgeschäftsführer.

Vor der Entscheidung kann in wesentlichen Angelegenheiten die Vollversammlung angehört werden.

- (2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführer in Textform bekannt zu geben und auf die Klagemöglichkeit gemäß § 6 hinzuweisen.
- (3) Wird der Beschwerde stattgegeben, ist in der Entscheidung mitzuteilen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um wirksam Abhilfe zu schaffen.
- (4) Wird die Beschwerde abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen.

§ 6 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Der Beschwerdeführer kann nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen den DIHK zur Geltendmachung seines Anspruchs gemäß § 24 Abs. 1 der DIHK-Satzung erheben.
- (2) Wenn über die Beschwerde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, besteht das Recht, abweichend von Abs. 1 Klage zu erheben.